

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire =
Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 3 (1953)

Heft: 2

Buchbesprechung: Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
[bearb. v. Elisabeth Schudel et al.]

Autor: Büttner, Heinrich

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirche über der weltlichen des Zaren stehe. Die russische Geistlichkeit brachte aber Nikons ehrgeizigen Plänen wenig Verständnis entgegen; er wurde vielmehr vor eine Synode zitiert, verurteilt und mußte abdanken. Alexej war nicht der Mann, um zum Schläge gegen die Kirche auszuholen, aber sein Sohn *Peter d. Gr.* brach mit der historischen Tradition, verwies die Kirche in die geistigen Bereiche und verbat sich entschieden jede Einmischung der Geistlichkeit in seine Politik. Er machte die Kirche zum willfährigen Instrument des Staates und sein Vorgehen fand sogar die Rechtfertigung und Billigung durch den Theologen Prokopovič. Der gefährliche Kompromiß mit dem Staat, auf den die Kirche sich im 15. Jahrh. eingelassen hatte, trug nun seine üblen Früchte. Wenn die Kirche damals erneut ins Schlepptau des Staates kam, so war daran weitgehend auch ihre eigene Rückständigkeit, ihre negative Haltung und Verständnislosigkeit gegenüber dem kulturellen Fortschritt und die geringe Bildung der Priester schuld.

Verf. beschließt seine Untersuchung mit einer knappen und anregenden Zusammenfassung der Grundgedanken (224—231). Diese darf als reichhaltige, gründliche und sachkundige Arbeit bezeichnet werden. Sie bietet einen willkommenen Überblick, in welchem die politische Doktrin der Zaren in bezug auf ihre Haltung zur Kirche gut herausgehoben ist. Verf. war bei der Bearbeitung seines Themas anscheinend vor allem auf die Literatur in französischer und englischer Sprache angewiesen, welche sehr gewissenhaft herangezogen ist; hingegen lassen sich in bezug auf die aus den slavischen Ländern stammende und die deutschsprachige Literatur mehrere Lücken aufweisen. Dringende Nachträge: ZYZIKIN: *Patriarch Nikon, jeho gosudarstvennyje i kanoničeskije idei* (3 Bde., Warschau 1931—1938); AD. ZIEGLER: *Die Union des Konzils von Florenz in der russischen Kirche* (Würzburg 1938); KRUMBACHER: *Gesch. der byzant. Lit.* kann nur in der 2. Aufl. (1897) gebraucht werden.

Frauenfeld

Ernst Dickenmann

Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, herausgegeben von der Allgem. Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz, Abt. I Urkunden, Bd. 3, 1. Lief., bearb. von Elisabeth Schudel und Bruno Meyer (Sauerländer Aarau, 1952), 96 S.

Seitdem die Arbeit an den Urkunden sich mit den reichen Beständen des 14. Jahrhunderts befassen muß, wird der Fortgang der Publikation durch die Fülle des Materials nicht gerade erleichtert. Um so erfreuter ist man, wenn man zu Beginn der vorliegenden Lieferung erfährt, daß das gesamte Material bis zum Jahre 1353 für das Quellenwerk bereits zusammengeführt und in Bearbeitung ist. Die vorliegende Lieferung ist nach den für das ganze Werk geltenden Grundsätzen in der bekannten sorgfältigen Art abgefaßt; an sachlichen Hinweisen und Erläuterungen ist nicht gespart, so daß auch die Sach-

gruppen, in die das einzelne Stück hineingehört, sich immer wieder leicht ergeben, wenn auch die Register noch nicht vorliegen können. Unter den 134 Urkunden und Regesten können eine Reihe die besondere Aufmerksamkeit des Verfassungshistorikers beanspruchen. So sei hier nur verwiesen auf die Stücke, die ehemals zu den Badener Beständen des Habsburger Archivs gehörig, jetzt meist nur noch in Auszügen erhalten, sich mit dem Bemühen der Habsburger befassen, von Ludwig dem Bayern die Herrschaftsrechte über Schwyz und Unterwalden wieder zu erhalten (Nr. 58ff.). In diesen Zusammenhang gehört auch der habsburgische Landfriede vom Juli 1333, der in Nr. 19 seine mustergültige neueste Edition erfahren hat. Der Friedensbereich ist darin sehr weitgespannt, die Innerschweiz und das Bernbiet sind darin einbezogen, so daß auch die Auseinandersetzungen im Berner Oberland, die um diese Zeit spielten, mit in die großen politischen Bewegungen hineingezogen waren. In solche Spannungen zwischen Unterwalden und Interlaken führt die Sühneurkunde des Sept. 1333 (Nr. 27). Darin tut sich, wie auch von den Herausgebern durchaus zutreffend bemerkt wird, deutlich kund, wie Unterwalden nicht eine einheitliche Siedlungsgemeinschaft ist, sondern wie aus den natürlichen Gegebenheiten eine Zweiteilung sich immer wieder bemerkbar macht; in einer Mehrzahl der Landammänner findet sie auch ihren politischen Niederschlag. Demgemäß begegnet 1336 auch Hartmann Meyer von Stans als Ammann von Nidwalden (Nr. 118). Gerade die Vollständigkeit des Materials im Quellenwerk gibt gute Gelegenheit, alle Änderungen und Nuancen der verfassungsrechtlichen Entwicklung bis in die feinsten Schwankungen hinein zu verfolgen. — Von besonderer Bedeutung sind auch die Urkunden, die sich mit der Fehde der Luzerner mit den Habsburgern im Jahre 1336 befassen; an diesem oft erbitterten Kleinkrieg, hinter dem aber die großen politischen Fragen des Alpenraumes standen (vgl. auch die Urkunde Unterwalden-Disentis von 1334, Nr. 46), nahmen auch die Waldstätte teil. Mit der Sühne vom Juni 1336 fand diese Auseinandersetzung ihren Abschluß. Die Luzerner verblieben dabei bei der Rechtslage, wie sie vor 1335/36 bestanden hatte, also auch bei den größeren Freiheiten bezüglich der Schultheißenbestellung und des Rates, wie sie ihnen die Übereinkunft mit Herzog Otto v. Habsburg im Sept 1334 gegeben hatte (Nr. 69, 121—128). Auch auf die Urkunden der Jahre 1334/36, welche das Schicksal des Haslitalles endgültig mit Bern verbanden (Nr. 55, 57, 71, 90), sei hier besonders hingewiesen. Man darf nur wünschen, daß die Arbeit an dem begonnenen Bande rüstig fortschreitet, so daß er bald in seiner Gesamtheit zur Verfügung steht. Gerade die Fülle des Stoffes läßt das Quellenwerk, weit über seine ursprüngliche Zielsetzung hinaus, für die Rechts- und Verfassungsgeschichte zu einer Fundgrube werden.

Marburg

Heinrich Büttner